

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Ludwig Thiele, Ina Lenke,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/9846 –**

Kindergeld

Vorbemerkung der Fragesteller

Eltern erhalten Kinderfreibeträge und Kindergeld, um das steuerliche Existenzminimum von Kindern freizustellen. Nach der Fraktion der FDP haben sich auch Minister der Koalition der Fraktionen CDU/CSU und SPD und Abgeordnete der Koalitionsfraktionen für eine Erhöhung der Freibeträge und des Kindergeldes ausgesprochen.

1. Für wie viele Kinder besteht die Kindergeldberechtigung?

Die Anzahl der Kindergeldkinder in den Jahren 2006 bis 2008 kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

2006	2007	2008
18,9 Mio.	18,7 Mio.	18,3 Mio.

2. In welcher Höhe wurde bzw. wird in den Jahren 2006 bis 2008 Kindergeld ausgezahlt?

Die Höhe des ausgezahlten Kindergeldes in den Jahren 2006 bis 2008 kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

2006	2007	2008
34,9 Mrd. Euro	34,7 Mrd. Euro	34,1 Mrd. Euro

3. Bis zu welchem Einkommen von ledigen bzw. verheirateten Eltern ist die Zahlung von Kindergeld günstiger als die Verrechnung von Kinderfreibeträgen?

Bei der Besteuerung nach der Grundtabelle ist das Kindergeld für das erste Kind bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 32 827 Euro günstiger. Für das zweite Kind ist das Kindergeld bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 38 635 Euro günstiger.

Bei der Besteuerung nach der Splittingtabelle ist das Kindergeld für das erste Kind bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 62 816 Euro günstiger. Für das zweite Kind liegt diese Grenze bei 68 624 Euro und für das dritte Kind bei 74 432 Euro.

4. Für wie viele Kinder wirkte bzw. wirkt sich der Kinderfreibetrag in diesen Jahren aus?

Die Anzahl der Kinder, für die sich der Kinderfreibetrag günstiger auswirkt als das Kindergeld, kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

2006	2007	2008
2,9 Mio.	3,1 Mio.	3,2 Mio.

5. Wie viele Eltern sind von der Absenkung des Kindergeldes für über 25-jährige Kinder zum 1. Januar 2007 in diesem und im letzten Jahr betroffen?

Die Absenkung des Höchstalters bei der Kindergeldberechtigung wird durch eine Übergangsfrist begleitet (§ 52 Abs. 40 des Einkommensteuergesetzes – EStG). Danach gilt für Kinder, die im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendet haben, dass sie bis zum 26. Lebensjahr kindergeldberechtigt bleiben. Für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben gilt weiterhin die Grenze von 27 Jahren. Dadurch wirkt sich das Absenken der Altersgrenze im Jahr 2007 noch nicht aus. Für das Jahr 2008 liegen keine ausreichenden Informationen vor. Nach der Geschäftstatistik zum Kindergeld (Stand Dezember 2007) erhalten derzeit 346 178 Kinder im Alter von 25 bis 26 Jahren Kindergeld. Diese Anzahl kann als Größenordnung für den Wegfall von Kindergeldkindern in den kommenden Monaten angenommen werden.

6. Wie hoch sind die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme für die öffentlichen Haushalte?

Nach dem Tableau zum Steueränderungsgesetz 2007 vom 24. Juli 2006 wurden die Mehreinnahmen mit insgesamt 534 Mio. Euro (Wirkung für einen vollen Veranlagungszeitraum) angegeben.

7. Für welche Maßnahmen wird das eingesparte Geld verwendet?

Es gilt das Nonaffektationsprinzip, das besagt, dass alle öffentlichen Einnahmen zur Deckung aller öffentlichen Ausgaben zur Verfügung stehen. Eine Mittelbindung liegt nicht vor.

Die Steuereinnahmen dienen insgesamt der Finanzierung der Ausgaben des Bundes, zu denen auch familienpolitische Leistungen, wie die Einführung des neuen Elterngeldes und der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur für Kleinkinder gehören.

8. Hat die Bundesregierung bereits Erkenntnisse darüber, ob das Existenzminimum für Kinder im Siebten Existenzminimumsbericht höher festgesetzt wird?

Der Siebte Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern wird turnusgemäß erst im Herbst dieses Jahres erstellt und im Anschluss dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet (vgl. zuletzt Sechster Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 16/3265).

9. Inwieweit werden bei einer Anhebung des Existenzminimums und des Kindergeldes Ergebnisse des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen einfließen?

Das steuerfrei zu stellende Existenzminimum bemisst sich anhand des Siebten Existenzminimumsberichts. Der Bericht wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Bundesregierung zwischen den Ressorts, einschließlich dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, abgestimmt.

In Bezug auf das Kindergeld wird auf die Antwort zu den Fragen 13 und 14 verwiesen.

10. Für wie viele Kinder, die im Ausland leben, wird Kindergeld gezahlt?

Nach der Bestandsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse, waren Ende 2007 103 334 Kinder im Ausland kindergeldberechtigt.

11. Wie erklären sich Unterschiede hinsichtlich der Kindergeldberechtigung bei sich in Untersuchungshaft oder dauerhaft in Haft oder einer Erziehungsanstalt befindlichen Kindern und solchen Kindern, die Wehr- oder Zivildienst leisten bzw. einen Freiwilligendienst absolvieren?

Für den Kindergeldanspruch ist zwischen minder- und volljährigen Kindern zu unterscheiden:

Für ein minderjähriges Kind hat der oder die Berechtigte einen Anspruch auf Kindergeld ohne weitere Voraussetzungen. Gegebenenfalls kann das Kindergeld aber nach § 74 Abs. 1 Satz 4 EStG an die Stelle abgezweigt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt, beispielsweise an eine Erziehungsanstalt.

Für ein volljähriges Kind hat der oder die Berechtigte nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind die weiteren Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG erfüllt. Wehr- und Zivildienstleistende sind mit volljährigen Kindern zu vergleichen, da sie im Allgemeinen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Volljährige Kinder werden beim Kindergeld insbesondere dann berücksichtigt, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn ein volljähriges Kind in der Untersuchungshaft oder während seiner dauerhaften Inhaftierung für einen Beruf ausgebildet wird. Volljährige Kinder, die einen geregelten Freiwilligendienst i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG absolvieren, werden ebenfalls für den Kindergeldanspruch berücksichtigt, weil bei den geregelten Freiwilligendiensten auch ein Schwerpunkt auf die Ausbildung gelegt wird. Bei einem unregelmäßigen Freiwilligendienst werden die Kinder nicht berücksichtigt.

Kinder, die den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst ableisten, werden demgegenüber für den Kindergeldanspruch grundsätzlich nicht berücksichtigt, weil sie in der Regel während des Wehr- oder Zivildienstes keiner Ausbildung nachge-

hen. Ausnahmsweise wird aber auch der Wehr- oder Zivildienstleistende für den Kindergeldanspruch während des Wehr- oder Zivildienstes berücksichtigt, wenn er in dieser Zeit eine Ausbildung ernsthaft und nachhaltig betreibt und damit für einen Beruf i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG ausgebildet wird. Wird der Wehr- oder Zivildienstleistende nicht berücksichtigt, kann der Verlängerungstatbestand des § 32 Abs. 5 Nr. 1 EStG eingreifen. Danach wird das Kind über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes berücksichtigt, wenn das Kind die weiteren Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a und b EStG erfüllt. Die Versagung des Anspruchs auf Kindergeld für ein Kind, das seinen Grundwehrdienst bzw. seinen Zivildienst ableistet, ist verfassungsgemäß (vgl. Bundesfinanzhof, Urteil vom 4. Juli 2001, BStBl II 2001, S. 675; BVerfG, Beschluss vom 29. März 2004, DStZ 2004, S. 458).

12. Plant die Bundesregierung diese Rechtslage zu ändern, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant keine Änderung dieser Rechtslage. Die verfassungsrechtlich erforderliche steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird gewährleistet. Mit den Verlängerungstatbeständen des § 32 Abs. 5 EStG für die Berücksichtigung von Kindern für den Kindergeldanspruch über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus ist die Rechtslage insgesamt betrachtet sachgerecht.

13. Welche Überlegungen der Bundesregierung gibt es, das Kindergeld nach dem Alter der Kinder zu staffeln?
14. Welche Überlegungen innerhalb der Bundesregierung gibt es, das Kindergeld je nach Kinderzahl gestaffelt auszugestalten?

Die Fragen 13 und 14 werden im Zusammenhang beantwortet. Das Kindergeld wird bereits jetzt nach der Kinderzahl gestaffelt. Ab dem vierten Kind erhöht sich das Kindergeld von 154 Euro auf 179 Euro. Über die konkrete Art der Entlastung der Familien mit Kindern ab dem 1. Januar 2009 ist innerhalb der Koalition noch zu beraten.

15. Wie hoch ist das Kindergeld, wenn der Berechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (Hartz IV) erhält?

Das steuerliche Kindergeld beträgt nach § 66 Abs. 1 EStG für erste, zweite und dritte Kinder jeweils 154 Euro monatlich und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich. Dies gilt unabhängig davon, ob der oder die Berechtigte Leistungen nach SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – erhält. Das Kindergeld wird auf die Leistungen nach SGB II angerechnet.

16. Ist eine – auch stufenweise – Anhebung des im Einkommensteuerrecht geregelten Kindergeldes auf dieses Niveau der Berechtigten nach SGB II (Hartz IV) geplant, und wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?

Da das Kindergeld unabhängig von Leistungen nach SGB II gewährt wird (siehe Antwort zu Frage 15, besteht für „eine – auch stufenweise – Anhebung des steuerlichen Kindergeldes auf dieses Niveau der Berechtigten nach SGB II kein Grund.“

17. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung gerechtfertigt, dass nicht Erwerbstätige höhere Leistungen erhalten als Erwerbstätige?
18. Wenn nein, welche Schritte plant die Bundesregierung zur Änderung dieser Rechtslage?

Die Fragen 17 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Soweit mit der Fragestellung Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) angesprochen sind, sieht das geltende Recht vor, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nur insoweit Geldleistungen erhalten, als sie nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften dazu in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu bestreiten. Einer Bedarfsgemeinschaft zufließendes Einkommen ist zu berücksichtigen und mindert somit die zu zahlenden SGB-II-Leistungen. Neben den Absetzbeträgen für geleistete Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen etc. sind bei Erwerbseinkommen die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit vom zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit haben die Funktion, die Arbeitsaufnahme von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu fördern, das verfügbare Einkommen von erwerbstätigen Hilfebedürftigen gegenüber dem nicht erwerbstätigen Leistungsbezieher zu erhöhen sowie zu gewährleisten, dass mit steigendem Bruttoeinkommen trotz des Transferenzugs beim Arbeitslosengeld II ein höheres verfügbares Nettoeinkommen resultiert. Dies folgt dem Grundsatz, dass beim Bezug von Arbeitslosengeld II – in ähnlicher Weise wie auch bei anderen einkommensabhängigen Sozialleistungen – Arbeit sich gegenüber Nicht-Arbeit lohnen und hinreichende Anreize zur Erweiterung des Erwerbsumfangs bestehen sollen. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, die geltende Rechtslage zu ändern.

19. Welche Leistungen für Kinder gibt es außerdem für die Bezieher von Leistungen nach SGB II (Hartz IV)?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz. Demgemäß erhält auch das in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Kind als Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialgeld, solange es das 15. Lebensjahr nicht vollendet hat, oder Arbeitslosengeld II, wenn es mit Vollendung des 15. Lebensjahres selbst erwerbsfähig ist. Ein im Haushalt lebendes Kind, das selbst Mutter oder Vater eines Kindes ist, erhält als eigene Bedarfsgemeinschaft die Regelleistung Arbeitslosengeld II. Darüber werden für Kinder Leistungen für Erstausstattungen bei Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erbracht, da diese Sonderbedarfe nicht von der Regelleistung umfasst sind.

20. Welchen Bruttolohn muss ein Arbeitnehmer (verheiratet, 2 Kinder) verdienen, um über das gleiche Einkommen zu verfügen wie ein Bezieher von Leistungen nach SGB II (Hartz IV)?

Eine vierköpfige Bedarfsgemeinschaft (Paar mit zwei Kindern unter 15 Jahren) hat einen sozialrechtlichen Bedarf von 1 554 Euro im Monat (dabei werden angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 500 Euro angenommen). Ein beschäftigter Alleinverdiener (Steuerklasse III) in der gleichen Familien- und Wohnkonstellation hat bei einem monatlichen Bruttoverdienst von 1 566 Euro keine Steuerabzüge. Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge steht einschließlich Kindergeld ein Haushaltsnettoeinkommen von ebenfalls 1 554 Euro zur Verfügung.

Anzumerken ist, dass der Arbeitnehmerhaushalt wegen seiner geringen Einkünfte Wohngeld oder aber ergänzend Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (siehe hierzu Antwort zu den Fragen 17 und 18) beantragen kann.

21. Inwieweit plant die Bundesregierung eine Harmonisierung des Steuer- und Sozialrechts bzw. des Unterhaltsrechts mit Blick auf ein einheitliches Existenzminimum für Kinder durch eine Angleichung von Kindergeld, Sozialgeld und Mindestunterhalt?

Eine weitgehende Harmonisierung zwischen Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht hinsichtlich der für Kinder jeweils zu berücksichtigenden Mindestbeträge ist nach Meinung der Bundesregierung bereits erreicht. Der sozialhilferechtliche Mindest(sach-)bedarf ist maßgeblich für die Ermittlung des von der Einkommensteuer freizustellenden sächlichen Existenzminimums. Der steuerliche Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) wiederum ist auf Grund der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Unterhaltsrechtsreform Bezugsgröße für die Definition eines einheitlichen Mindestunterhalts für minderjährige Kinder. Dadurch ist das Unterhaltsrecht insoweit an das Steuer- und Sozialrecht angepasst worden.

